KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@mka.magwien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA VI - 33-2/06

MA 33, Erneuerung der Beleuchtungsanlage im Bereich der Wiener Höhenstraße

Tätigkeitsbericht 2006

KURZFASSUNG

Die Beleuchtungsanlage im Bereich der Höhenstraße war primär aus sicherheitstechnischen Gründen zu erneuern. Die Abwicklung des Vorhabens oblag der Magistratsabteilung 33 - Öffentliche Beleuchtung und wurde teilweise nicht den einschlägigen Vorschriften und Regelungen entsprechend durchgeführt.

Einen wesentlichen Kritikpunkt des Kontrollamtes bildete die mangelhafte Projektvorbereitung, wodurch es in weiterer Folge zu Problemen bzgl. der Erfüllung der denkmalpflegerischen Anforderungen kam. Aber auch im Bereich der Finanzierung und der Abrechnung war Verbesserungspotenzial festzustellen. Die Magistratsabteilung 33 sagte in ihrer Stellungnahme zu, den Empfehlungen und Anregungen des Kontrollamtes künftig Rechnung tragen zu wollen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage 4
2. Planungs- und Bauvorbereitungsphase 4
2.1 Allgemeine Festlegungen, Kosten 4
2.2 Denkmalpflegerische Angelegenheiten 5
2.3 Genehmigung der Kreditmittel und sachliche Genehmigung 7
2.4 Erstellung der Ausschreibungsunterlagen 8
2.5 Vergabe der Leistungen 8
3. Abwicklung der Arbeiten 9
3.1 Vertragliche Vereinbarungen zur Leistungserbringung 9
3.2 Beginn der Bauarbeiten 10
3.3 Änderung des Ausführungsprojektes, Legung eines Nachtragsoffertes 11
3.4 Vergabe von Leistungen für die Mastensanierung 12
3.5 Erweiterung des Bauvorhabens 13
3.6 Verzögerungen in der Baudurchführung 14
4. Abrechnung 15
4.1 Erfüllungsgarantie 15
4.2 Rechnungsgebarung 16
4.3 Nachträgliche Stellung eines Sachkreditantrages 16

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE 18
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 19

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Ausgangslage

Die Höhenstraße wurde in den Jahren 1934 bis 1936 als Aussichtsstraße erbaut. Die im Bereich dieser Straße bestehenden Abspann- und Lichtmasten sind dabei überwiegend wesentlich älter als 40 Jahre, z.T. stammen sie sogar noch aus den Jahren ihrer ursprünglichen Errichtung vor dem zweiten Weltkrieg. Trotz partiell vorgenommener Erhaltungsmaßnahmen waren sie in einem ihrem Alter entsprechend schlechten Zustand. Darüber hinaus standen einige Masten durch Bodensetzungen und den vorhandenen Hangdruck nicht mehr senkrecht.

Erschwerend kam hinzu, dass die Masten nicht in feuerverzinkter Ausführung hergestellt worden waren und daher durch die fortschreitende Korrosion deren Standsicherheit nicht mehr länger gewährleistet werden konnte. Laut Angaben der Magistratsabteilung 33 führte auch die Verwendung von Rostschutzanstrichen nicht zu einer längerfristigen Verbesserung des Zustandes der Masten, sodass letztendlich die Erneuerung der gesamten Beleuchtungsanlage geplant wurde.

Das ursprüngliche, von der Magistratsabteilung 33 vorgesehene Projekt der Beleuchtungssanierung umfasste im Wesentlichen zwei Straßenzüge, nämlich die Höhenstraße vom Oberen Reisenberg über den Kahlenberg bis zum Leopoldsberg und die Cobenzlgasse von der Hocheneggasse bis zu ihrer Einmündung in die Höhenstraße.

Während die Beleuchtung der Höhenstraße auf ihrer gesamten Länge mittels am Straßenrand aufgestellter Lichtmasten erfolgt, trifft dies bzgl. der Cobenzlgasse nur für den Bereich von der Wagenwiese bis zur Einmündung in die Höhenstraße zu. Von der Hocheneggasse bis zur Wagenwiese hingegen sind die Leuchten über der Straßenmitte situiert und von beidseitig der Straße befindlichen Masten und Abspannungen getragen.

2. Planungs- und Bauvorbereitungsphase

2.1 Allgemeine Festlegungen, Kosten

Anfang des Jahres 2005 wurde von der Magistratsabteilung 33 ein Projekt für die Sa-

nierung der Beleuchtung in den einleitend genannten Straßenabschnitten der Höhenstraße und der Cobenzlgasse ausgearbeitet und hiefür am 8. April 2005 eine Kostenschätzung erstellt. Es war vorgesehen, an Stelle der vorhandenen Beleuchtung insgesamt 267 Lichtmasten des in Wien primär verwendeten Typs "Messe" und insgesamt 47 Spannmasten aufzustellen. Als Lampen sollten wirtschaftliche Natriumdampf-Hochdrucklampen mit goldgelber Lichtfarbe zum Einsatz gelangen, die eine hohe Lichtausbeute und eine gute Lichtlenkung gewährleisten.

Als Gesamtkostenerfordernis wies die Schätzung einen Betrag in der Höhe von 1,28 Mio.EUR (alle im Bericht angeführten Beträge inkl. USt) aus, wovon 0,92 Mio.EUR auf die Höhenstraße und 0,36 Mio.EUR auf die Cobenzlgasse entfielen.

2.2 Denkmalpflegerische Angelegenheiten

Auf Grund der Häufung von dem Bundesdenkmalamt (BDA) zugegangenen Informationen sah sich dieses veranlasst, mit Schreiben vom 11. August 2005 die Magistratsabteilung 33 offiziell darauf hinzuweisen, dass die Höhenstraße in ihrer einheitlichen Planung und Ausgestaltung mit Kleinsteinpflasterung der Fahrbahn samt Granitbegrenzungssteinen und der Beleuchtung kulturelle Bedeutung im Sinn des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) besitzt.

Daher komme der Frage der Beleuchtungsgestaltung entscheidende Bedeutung für das Aussehen dieser Straße zu. Es sei demzufolge eine an den historischen Straßenbestand angepasste Beleuchtungslösung erforderlich, welche dem ursprünglichen Erscheinungsbild am ehesten entspricht.

Bereits im Vorfeld war die Frage der denkmalpflegerischen Maßnahmen thematisiert worden. So war aus einem diesbezüglichen E-Mail-Verkehr zu ersehen, dass die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich RECHT schon im März 2005 um die rechtliche Beurteilung ersucht worden war, ob die Straßenbeleuchtung auf der Höhenstraße unter Denkmalschutz steht.

Diese Dienststelle vertrat diesbezüglich die Rechtsmeinung, die Höhenstraße stehe samt ihren Anlagen (Straßenbeleuchtung) gem. § 2 DMSG, der eine vorläufige Unter-

schutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung bis 31. Dezember 2009 vorsehe, unter Denkmalschutz. Bis zu diesem Zeitpunkt werde lt. Auskunft des BDA an die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich RECHT eine bescheidmäßige Unterschutzstellung erfolgen. An der Schutzwürdigkeit des gesamten Straßenzuges bestehe jedenfalls kein Zweifel.

Zu betonen ist, dass die Magistratsabteilung 33 von dieser Rechtsmeinung bereits am 4. April 2005 Kenntnis erlangte. Vom Kontrollamt war an dieser Stelle zu bemängeln, dass die Magistratsabteilung 33 diesen Wissensstand nicht zum Anlass nahm, unverzüglich mit dem BDA Kontakt aufzunehmen, um Details zu erfahren, welche Ausführungsart und Auflagen gefordert werden, und um diese rechtzeitig in die Vergabe ihres Projektes einfließen lassen zu können. Vielmehr wurde das ursprüngliche Vorhaben weiter verfolgt, was in der Folge - wie im gegenständlichen Bericht noch näher ausgeführt wird - zu wesentlichen Änderungen der Bauausführung und schließlich zur Legung eines Nachtragsoffertes führte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 33:

Zur Sicherstellung, dass künftig bei Projekten rechtzeitig das Einvernehmen mit dem BDA hergestellt wird, ist nunmehr bei Beginn einer Projekterstellung verpflichtend abzuklären, ob ein Denkmalschutz vorliegt oder nicht. Dies ist in der jeweiligen Projektmappe nachweislich zu dokumentieren und wird auch im überarbeiteten Prozess "Anlagen planen" des Qualitätsmanagementsystems (QMS) dargestellt.

Zum gegenständlichen Projektumfang ist zu sagen, dass die Cobenzlgasse keine Bedeutung im Sinn des DMSG darstellt. Nach Ansicht der Magistratsabteilung 33 war zwar die Ausgestaltung der Straßenoberfläche mit Kleinsteinpflaster, aber nicht die Beleuchtung der Höhenstraße bedeutend für den Denkmalschutz. Erforderliche kleinere Sanierungsmaßnahmen (z.B. Ersatz von einzelnen Masten nach Unfällen) erfolgten im Laufe der letzten Jahre schon immer wieder mit Standardmaterialien.

2.3 Genehmigung der Kreditmittel und sachliche Genehmigung

Mitte April 2005 erreichte die Magistratsabteilung 33 von der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich BAUTEN UND TECHNIK, Gruppe Tiefbau die Mitteilung, dass lediglich ein Betrag in der Höhe von 1 Mio.EUR für das gegenständliche Vorhaben zur Verfügung stünde. Dieser sollte vorerst durch einen Zuschusskredit im Rahmen des Bezirksbudgets bereitgestellt und in weiterer Folge in Form von Fördermitteln aus dem Zentralbudget bedeckt werden.

Die Magistratsabteilung 33 sah sich daher veranlasst, das vorliegende Projekt im Sinn einer Kostenreduktion zu überarbeiten, die sie durch Herausnahme des Straßenabschnittes der Höhenstraße vom Parkplatz Kahlenberg bis zum Leopoldsberg erreichen wollte. Die für das geänderte Projekt erstellte Kostenschätzung belief sich sodann auf insgesamt rd. 1 Mio.EUR. Davon entfiel ein Betrag von 690.000,-- EUR auf die Position der Baumeister- und Elektroarbeiten. Wie sich im weiteren Projektsverlauf herausstellte, lag das diese Leistungen betreffende Ausschreibungsergebnis wesentlich unter dem hiefür veranschlagten Betrag; der Bestbieter bot die ausgeschriebenen Arbeiten um rd. 438.000,-- EUR an.

Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es spätestens zu diesem Zeitpunkt erforderlich gewesen, die Auswirkungen der vom BDA zu erwartenden Bedingungen sowohl in monetärer als auch in ausführungstechnischer Hinsicht zu berücksichtigen. In weiterer Folge wären auch diese Umstände in die Antragsunterlagen an die beschlussfassenden Gemeindeorgane aufzunehmen gewesen.

Die Genehmigung des Zuschusskredites und die sachliche Genehmigung durch die Bezirksvertretung des 19. Bezirkes - nach der vorberatenden Genehmigung durch den Finanzausschuss der Bezirksvertretung - am 30. Juni 2005 erfolgte hingegen auf jenen Grundlagen, die auf allfällige Forderungen des BDA nicht Bedacht nahmen. Überdies war in den Unterlagen für die Genehmigung auch der Straßenzug von den Parkplätzen Kahlenberg bis Leopoldsberg enthalten, ein Bereich, der aus budgetären Gründen vom Leistungsumfang bereits ausgenommen worden war.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 33, den Projektumfang künftig so klar zu definieren, dass u.a. den beschlussfassenden Organen umfassende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Magistratsabteilung 33 folgt der Empfehlung des Kontrollamtes hinsichtlich einer genauen Beschreibung des Projektumfanges. In den seit Anfang 2006 neu eingeführten Projektmappen ist zu Beginn einer Planung der genaue Planungsbereich festzulegen und anschließend das Projekt mit Licht-GIS (Geografisches Informationssystem) zu erstellen bzw. zu dokumentieren. In weiterer Folge ist genau darauf zu achten, welche Projektteile in den unterschiedlichen Bauphasen realisiert werden bzw. für welche Abschnitte die jeweiligen Budgetmittel beantragt werden.

2.4 Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

Vom Kontrollamt war weiters zu bemängeln, dass die Magistratsabteilung 33 in die mit Ende Juni 2005 erstellten Ausschreibungsunterlagen die vorhersehbaren, auf Grund der Bestimmungen des DMSG geänderten Rahmenbedingungen nicht einfließen ließ. Das Augenmerk wurde lediglich auf die oben genannte beabsichtigte Kostenreduktion gelegt, die im Mengengerüst für die Ausschreibungsunterlagen insofern ihren Niederschlag fand, als nunmehr vorgesehen war, nur noch 176 Lichtmasten bzw. -ständer des Typs "Messe" aufzustellen.

Einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Leistungsverzeichnisses bildete der Bereich der Verspannungsanlagen, der die Montage der erwähnten 47 Spannmasten zum Gegenstand hatte. Ebenso berücksichtigt waren neben den elektrotechnischen Arbeiten wie der Verkabelung auch das Herstellen der diversen Künetten. Die Masten des Typs "Messe" sollten der ausführenden Firma beigestellt und im Rahmen eines Lagerwarenkredites bedeckt werden. Die Kosten dafür waren in der oben genannten Kostenschätzung über 1 Mio.EUR enthalten.

2.5 Vergabe der Leistungen

An dem nach dem Bundesvergabegesetz 2002 von der Magistratsabteilung 33 in den

Monaten Juni und Juli des Jahres 2005 abgewickelten offenen Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich beteiligten sich insgesamt sieben Bieter. Die im Preisangebotsverfahren erstellten Angebotspreise bewegten sich dabei in einer Bandbreite von 438.118,86 EUR bis 999.683,65 EUR und galten als Festpreise.

Als Bestbieter ging die Firma W. hervor, der die Magistratsabteilung 33 mit Schreiben vom 26. August 2005 die Ausführung der Arbeiten übertrug. Als Ende der mit insgesamt 15 Wochen determinierten Leistungsfrist war der 23. Dezember 2005 festgelegt.

Die Genehmigung der Vergabe der Leistungen erfolgte am 26. August 2005 gem. § 103 Abs. 6 Wiener Stadtverfassung (WStV) in Wahrnehmung der Notkompetenz des Bezirksvorstehers und am 6. Oktober 2005 durch den Finanzausschuss der Bezirksvertretung.

Kritikwürdig war, dass auch in diesem Fall die von der Magistratsabteilung 33 verfassten Entscheidungsgrundlagen nicht den aktuellen Stand widerspiegelten, da nach wie vor auch der in den Ausschreibungsunterlagen aus bereits dargelegten Gründen nicht berücksichtigte Straßenzug von den Parkplätzen Kahlenberg bis Leopoldsberg im Text als projektsgegenständlich angeführt war.

3. Abwicklung der Arbeiten

3.1 Vertragliche Vereinbarungen zur Leistungserbringung

In der Niederschrift vom 1. September 2005 über die am gleichen Tag durchgeführte Baueinleitung wurde entgegen der Festlegungen im Leistungsverzeichnis die Leistungsfrist für die ausführende Firma W. dahingehend abgeändert, als ihr zur Leistungserbringung ohne Angabe von Gründen nunmehr ein Zeitraum von insgesamt 18 Wochen eingeräumt wurde. Das entspricht einer Verlängerung der Bauzeit um rd. 20 %. Als Arbeitsbeginn war nämlich von der Magistratsabteilung 33 der 29. August 2005 und als Arbeitsende der 31. Dezember 2005 festgelegt worden. Auffallend war dabei, dass die offizielle Baueinleitung erst drei Tage nach Inangriffnahme der Bauleistungen erfolgte.

Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es erforderlich gewesen, die Gestaltung der terminlichen Vorgaben an den Auftragnehmer gemäß den Festlegungen in der Ausschrei-

bung vorzunehmen, da anderenfalls eine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der unterlegenen Bieter nicht ausgeschlossen werden kann.

Überdies war zu erwähnen, dass durch die Terminerstreckung die vorgesehene Vertragsstrafe bei Überschreitung der Gesamtleistungsfrist in der Höhe von 70,-- EUR je Kalendertag erst entsprechend zeitversetzt geltend gemacht werden kann.

Im Zeitraum von Mitte des Jahres 2005 bis Mitte des Jahres 2006 wurde ein QMS in der Magistratsabteilung 33 implementiert. Es stehen den Mitarbeitern heute genaue Prozessabläufe und -beschreibungen (Prozesse: Anlagen errichten, Vergaben durchführen) zur Verfügung, um beschriebene Ungenauigkeiten, wie die unexakte Definition von Leistungsfristen oder die mangelhafte schriftliche Dokumentation der Baueinleitung, künftig zu vermeiden. Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2007 in der Magistratsabteilung 33 auch ein internes Kontrollsystem zur stichprobenweisen Überprüfung von Verwaltungs- und Bauvorgängen eingesetzt.

3.2 Beginn der Bauarbeiten

Wie bereits angeführt, hat das BDA mit Schreiben vom 11. August 2005 die Magistratsabteilung 33 offiziell darauf hingewiesen, dass die Höhenstraße samt Beleuchtung kulturelle Bedeutung im Sinn des DMSG besitzt und damit den einschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt.

Unmittelbar vor der Baueinleitung, nämlich am 30. August 2005, sah sich das BDA veranlasst, erneut schriftlich an die Magistratsabteilung 33 heranzutreten und darauf hinzuweisen, dass die weitere Vorgangsweise unbedingt mit dem BDA abzustimmen wäre und die Arbeiten daher keinesfalls vorzeitig begonnen werden dürften.

Wie die Magistratsabteilung 33 dem Kontrollamt gegenüber erklärte, wären in der Cobenzlgasse keine Auflagen durch das BDA zu erwarten gewesen. Deshalb ließ sie die Arbeiten vorerst in diesem Bereich durch die Firma W. beginnen, u.zw. wie vorgesehen

durch Aufstellung der Masten des Typs "Messe". Um auch während der Bauphase eine ausreichende Straßenbeleuchtung sicherzustellen, sollten dabei die aus der Erbauungszeit der Höhenstraße stammenden Sechskantmasten vorläufig stehen bleiben und erst in weiterer Folge entfernt werden.

Im Zuge der Bautätigkeit - mehrere Masten in der Cobenzlgasse waren bereits durch neue ersetzt worden - wies das BDA die Magistratsabteilung 33 abermals darauf hin, dass die Sanierungsmaßnahmen an der Straßenbeleuchtung einer Abstimmung mit dieser Bundesdienststelle bedürften. Demgemäß wurde im Rahmen einer am 14. September 2005 abgehaltenen Besprechung u.a. gefordert, die Sechskantmasten zum überwiegenden Teil zu erhalten und sorgfältig zu sanieren, anstatt diese durch neue, moderne Masten zu ersetzen. Weiters habe die Aufstellung nach erfolgter Sanierung wieder an den gleichen Plätzen zu erfolgen, um keine Veränderung des Aufstellungsbildes herbeizuführen. Erst ab diesem Zeitpunkt war die Magistratsabteilung 33 in der Lage, die Vorgaben des BDA zu berücksichtigen und die Ausführung der weiteren Arbeiten darauf abzustimmen.

Es wurde empfohlen, in Hinkunft bei der Erneuerung von Beleuchtungsanlagen mögliche Forderungen, die aus dem DMSG resultieren, zeitgerecht zu eruieren und generell dem gesamten Sektor der denkmalpflegerischen Belange mehr Augenmerk beizumessen.

3.3 Änderung des Ausführungsprojektes, Legung eines Nachtragsoffertes

Um schließlich die geforderten Auflagen des BDA erfüllen zu können, musste von der Magistratsabteilung 33 eine grundlegende Projektänderung - Abgehen von der Erneuerung hin zur Sanierung der Masten - vorgenommen werden, was sich in der Legung eines Nachtragsangebotes vom 21. September 2005 durch die ausführende Firma W. niederschlug. Dieses unterlag den Bedingungen des Hauptangebotes und enthielt im Wesentlichen im Hauptangebot nicht vorgesehene Positionen zur Fundierung und Wiederaufstellung der sanierten Masten samt den erforderlichen Nebenleistungen.

Als Angebotssumme wies das Nachtragsangebot einen Betrag in der Höhe von

208.269,21 EUR aus, der z.T. mit entsprechenden, aus dem Hauptangebot entfallenden Positionen gegenzurechnen war.

3.4 Vergabe von Leistungen für die Mastensanierung

Die eigentlichen Sanierungsmaßnahmen an den Sechskantmasten, die das Sandstrahlen, das Feuerverzinken und die Anbringung eines Schutzanstriches im Erdbereich bis 1 m über Tag sowie allfällige Schweißarbeiten betrafen, übertrug die Magistratsabteilung 33 auf Grund des Angebotes vom 22. September 2005 der Firma B. Das Offert wurde im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens, zu dem lediglich ein Unternehmer eingeladen wurde, eingeholt.

Als Begründung, nicht mehrere Unternehmer in dieses Vergabeverfahren einbezogen zu haben, führte die Magistratsabteilung 33 an, nur einen Unternehmer ausfindig gemacht zu haben, der die erforderlichen Arbeiten technisch und wirtschaftlich ordnungsgemäß durchführen könne. So verfüge - neben der ebenfalls als Kriterium herangezogenen vertretbaren Entfernung zur Baustelle - lediglich die zur Auswahl gelangte Firma über einen ausreichend langen Verzinkungskessel, um die 9 m langen Lichtmasten behandeln zu können. Eine aussagekräftige Dokumentation dieses Entscheidungsprozesses konnte dem Kontrollamt nicht vorgelegt werden.

Es wurde daher der Magistratsabteilung 33 empfohlen, künftig solche Marktanalysen nachvollziehbar zu belegen, untermauern sie doch - auch im Hinblick auf eventuelle vergaberechtliche Streitfälle - neben der Wahl des zur Angebotslegung eingeladenen Unternehmens auch die gewählte Vergabeart nach den bundesvergaberechtlichen Bestimmungen.

Die Magistratsabteilung 33 folgt der Empfehlung des Kontrollamtes, künftig Marktanalysen genau zu dokumentieren. Die diesbezügliche Vorgehensweise wird im Vergabehandbuch der Magistratsabteilung 33 beschrieben.

Die Preisgestaltung durch den Bieter erfolgte gestaffelt unter Berücksichtigung der Mastengewichte, wobei sich als Auftragssumme, unter Zugrundelegung von 150 zu sa-

nierenden Masten, ein Betrag in der Höhe von 91.821,60 EUR errechnete. Die Vergabegenehmigung lag in der Kompetenz der Leiterin der Magistratsabteilung 33 und wurde am 27. September 2005 erteilt.

Bedeutungsvoll war dabei - wie sich auch an späterer Stelle dieses Berichtes zeigen wird - dass die Masten von der Auftraggeberin Magistratsabteilung 33 an die Firma M. geliefert werden sollten, die für die Firma B. als Subunternehmerin fungierte.

Wie die Magistratsabteilung 33 diesbezüglich dem Kontrollamt gegenüber ausführte, war vorgesehen, die Vorbehandlung der Masten durch die Firma M. vornehmen und diese in einem weiteren Schritt bei der Firma B. verzinken zu lassen.

In diesem Zusammenhang war kritikwürdig, dass die geprüfte Dienststelle es verabsäumte, auf eine nähere Erläuterung betreffend diese Subunternehmerin, speziell im Hinblick auf deren Leistungsfähigkeit und Arbeitsumfang hinzuwirken.

Überdies war zu bemängeln, dass seitens der Magistratsabteilung 33 im Vergabeverfahren auf einen Antrag des Bieters zur Genehmigung von Subunternehmern generell verzichtet wurde.

Zur Sicherstellung, dass künftig die richtige Vorgehensweise bei der Vergabe und Prüfung der Leistungsfähigkeit von Subunternehmern als auch bei Auftragserweiterungen gewählt wird, besuchte der seit Anfang des Jahres 2006 neu mit diesen Aufgaben betraute "Vergabereferent" regelmäßig die einschlägigen Schulungen der Stadt Wien und darüber hinaus auch extern angebotene Fortbildungskurse.

3.5 Erweiterung des Bauvorhabens

In Kenntnis der neuen zu erwartenden Gesamtkosten bzw. des Mindererfordernisses für das Vorhaben und des errechneten budgetären Spielraumes entschloss sich die Dienststelle nun doch - wie anfänglich beabsichtigt - die Beleuchtung des Straßenzuges

zwischen den Parkplätzen Kahlenberg und Leopoldsberg zu sanieren und den Auftragsumfang dahingehend auszudehnen.

Mit den hinzukommenden Arbeiten, die bis zum 23. Dezember 2005 beendet werden sollten, wurde ebenfalls die Firma W. unter Heranziehung der bestehenden Angebotspreise des Hauptangebotes beauftragt.

Zu bemängeln war, dass die Magistratsabteilung 33 die notwendige Genehmigung des nunmehr erweiterten Leitungsumfanges durch die entsprechenden Gremien nicht einholte.

Auch im Fall der Firma B., deren Auftragsvolumen sich durch die erwähnte Erweiterung des Leistungsumfanges von 45 % um immerhin fast die Hälfte erhöhte, verzichtete die Dienststelle auf eine Neugestaltung der vertraglichen Vereinbarungen. Dadurch entfielen sowohl die erforderlichen Verhandlungen betreffend einer Anpassung der Einheitspreise und der Neuregelung der Leistungsfrist als auch neue Vereinbarungen bzgl. eventueller Pönaleforderungen.

3.6 Verzögerungen in der Baudurchführung

Anhand der nachfolgend beschriebenen Probleme bei der Abwicklung dieses Vorhabens zeigt sich die Wichtigkeit einer klar definierten Terminplanung. So kam es infolge eines technischen Gebrechens an der Sandstrahlanlage der Firma M. zu einem Stillstand innerhalb des gesamten Logistikkreises Anlieferung, Vorbehandlung, Verzinkung, Lieferung zur Baustelle bis zur Mastaufstellung vor Ort.

Nach den Angaben der Magistratsabteilung 33 konnte die Firma M. das Gebrechen erst nach etwa einem Monat beheben, wobei erschwerend hinzu kam, dass Auswirkungen des Schadens an der Anlage durch die Firma nicht näher interpretiert wurden und sie die Mitarbeiter der Magistratsabteilung 33 bis zuletzt im Unklaren ließ, mit welcher Verzögerung zu rechnen sei. Die Möglichkeit, über den Weg des eigentlichen Vertragspartners der Dienststelle, der Firma B., auf eine möglichst rasche Behebung des Schadens zu drängen oder allenfalls einen Wechsel des Subunternehmers anzudenken, war in-

sofern erschwert, als durch die fehlenden Pönalebedingungen auch der entsprechende Nachdruck nicht aufgebaut werden konnte.

4. Abrechnung

4.1 Erfüllungsgarantie

Durch die beschriebenen Verzögerungen war es nicht möglich, das Vorhaben wie geplant im Jahr 2005 abzuschließen. Mit dem Wissen, dass die nicht ausgeschöpften Kreditmittel für die noch offenen Leistungen im Jahr 2006 nicht zur Verfügung stehen werden, wandte sich die Magistratsabteilung 33 mit Schreiben vom 30. Dezember 2005 an die Firma W. und forderte von dieser "eine Bank- bzw. Erfüllungsgarantie zur Sicherstellung der im Jahr 2006 noch durchzuführenden Leistungen". Mit dieser Vorgangsweise verfolgte die Dienststelle das Ziel, sämtliche Arbeiten noch im Jahr 2005 abzurechnen, mit dem vorhandenen Budget zu bedecken und die Firma W. auf diese Weise zur Fortsetzung der offenen Arbeiten im Jahr 2006 zu verpflichten.

Die Firma W. erklärte sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden und legte eine mit 2. Jänner 2006 datierte Bankgarantie über einen Betrag von 110.000,-- EUR vor.

Kritikwürdig war, dass einerseits diese Garantieverpflichtung mit 30. April 2006 erlosch, andererseits aber - wie aus den von der Magistratsabteilung 33 bestätigten Bau-Tagesberichten der Firma W. zu ersehen war - die Bauarbeiten bis Ende Mai 2006 andauerten. Demzufolge war für den gesamten Monat Mai 2006 keine Sicherstellung vorhanden. Wäre somit der Auftragnehmer den übertragenen Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nachgekommen, hätte ein Schaden für die Stadt Wien entstehen können.

Zur hier gewählten Vorgehensweise "Ausstellung einer Bank- bzw. Erfüllungsgarantie zur Sicherstellung der im Jahr 2006 noch durchzuführenden Leistungen" ist festzustellen, dass dies nur in diesem einen Ausnahmefall zur Anwendung gelangte, da die Magistratsabteilung 33 davon ausgegangen war, dass die Fördermittel ausschließlich für das Budgetjahr 2005 zur Verfügung standen.

4.2 Rechnungsgebarung

Am 9. Jänner 2006 langte in der zuständigen Buchhaltungsabteilung 30 der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt (MA 6 - BA 30) die dritte und zugleich letzte Teilrechnung ein, die, abzüglich des Deckungsrücklasses in der Höhe von 46.993,72 EUR, einen Betrag von 109.154,86 EUR auswies. In diesem Betrag waren auch sämtliche noch nicht erbrachte Leistungen eingerechnet und wurden mit der Anweisung der Rechnung auch abgegolten.

Diese Vorgangsweise war vom Kontrollamt nachdrücklich zu bemängeln, da sie in keiner Weise den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für den Magistrat der Stadt Wien entsprach. Es wären von der Magistratsabteilung 33 nur die tatsächlich durchgeführten Arbeiten, aber keinesfalls jene abzugelten gewesen, deren Erfüllung noch ausständig war. Zeitgerecht hätte durch die Einbringung eines Sachkreditantrages für das Resterfordernis im Jahr 2006 Vorsorge getroffen werden müssen.

4.3 Nachträgliche Stellung eines Sachkreditantrages

Nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (HO 2001) liegt ein Sachkredit dann vor, wenn für ein in wirtschaftlicher, rechtlicher, finanzieller oder zeitlicher Hinsicht einheitliches Vorhaben auch zumindest in einem der folgenden Jahre noch ein Betrag sicherzustellen ist.

Fälschlicherweise ging die Magistratsabteilung 33 davon aus, dass der einbehaltene Deckungsrücklass - analog zu den Bestimmungen betreffend den Haftrücklass - auf einer eigenen, im Rechnungsamt geführten Haushaltsstelle bis zu dessen Fälligkeit "hinterlegt" wird. Deshalb sah die Dienststelle davon ab, den mit der dritten Teilrechnung einbehaltenen Deckungsrücklass im Budgetjahr 2006 bereitzustellen.

Nach einem diesbezüglichen Hinweis durch die MA 6 - BA 30, wonach es allein aus Gründen der buchhalterischen Richtigkeit zwingend erforderlich sei, einen Sachkreditantrag zu stellen, wurde schließlich am 10. März 2006 ein derartiger Antrag eingebracht und am 6. April 2006 durch die Bezirksvertretung für den 19. Bezirk genehmigt. Damit konnte der in der Schlussrechung der Firma W. vom 12. September 2006 als einzige

offene Position ausgewiesene Betrag für den Deckungsrücklass bedeckt werden. Weitere Zahlungen für erbrachte Leistungen standen nicht an, da - wie bereits erwähnt - die eigentlichen Arbeiten schon im Vorhinein abgegolten wurden. Der Haftrücklass wurde im Gegenzug zur Vorlage einer weiteren Bankgarantie ausbezahlt.

Vom Kontrollamt war mit Nachdruck zu bemängeln, dass die Rechnungsgebarung von der Magistratsabteilung 33 nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen wurde. Es wurde daher empfohlen, künftig einer korrekten Abrechnungsabwicklung erhöhtes Augenmerk zu schenken, die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten und das diesbezügliche interne Kontrollsystem in diesem Sinn zu verbessern.

Der Empfehlung des Kontrollamtes zur sorgfältigen Rechnungsgebarung bzgl. Deckungs- und Haftrücklässe wurde bereits insofern Rechnung getragen, da bereits im Jahr 2006 alle Referenten der Gruppe Baumanagement eine Schulung der Verwaltungsakademie zum Thema "Haushaltswesen" besucht haben und außerdem der ordnungsgemäße "Soll-Prozess" im Rahmen des Qualitätsmanagements im Prozess "Anlagen errichten" abgebildet wurde.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im Jänner 2007

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BDA ..... Bundesdenkmalamt

DMSG ..... Denkmalschutzgesetz

MA 6 - BA 30 ..... Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt, Buchhaltungsabteilung 30

QMS ..... Qualitätsmanagementsystem